

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/23 7Ob1047/93, 7Ob183/99h, 2Ob167/03b, 2Ob83/09h, 6Ob214/12g, 1Ob228/17m, 2Ob169/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1994

Norm

ABGB §1310

ZPO §502 HIIIS

Rechtssatz

Die Festlegung des Ausmaßes des Ersatzes gemäß § 1310 ABGB stellt im Einzelfall dann keine erhebliche Rechtsfrage dar, wenn das Berufungsgericht alle maßgeblichen Umstände in die Billigkeitserwägung einbezogen und ihre Bedeutung weder verkannt noch grob unrichtig bewertet hat (so schon 7 Ob 3/91).

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1047/93

Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 1047/93

- 7 Ob 183/99h

Entscheidungstext OGH 01.09.1999 7 Ob 183/99h

- 2 Ob 167/03b

Entscheidungstext OGH 07.08.2003 2 Ob 167/03b

Auch; Beisatz: Dabei sind alle vorhandenen Elemente in die Billigkeitserwägung mit einzubeziehen, so etwa auch das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung auf Seiten des Schädigers. Unter "allen mit einzubeziehenden Elementen" ist selbstverständlich auch das Verhalten beziehungsweise Verschulden des Geschädigten zu verstehen. (T1)

Beisatz: Ob aber im Einzelfall das Verschulden des Geschädigten derart überwiegt, dass dadurch die Haftung des Minderjährigen nach §1310 3.Fall ABGB zur Gänze zurückgedrängt wird, kann jeweils nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. (T2)

- 2 Ob 83/09h

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 83/09h

Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2009/170

- 6 Ob 214/12g

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 214/12g

Vgl; Beis wie T1

- 1 Ob 228/17m

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 1 Ob 228/17m

- 2 Ob 169/19w

Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 169/19w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027544

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>